

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1933)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Mouttet / Dürrenmatt

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417136>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1933.

Direktor: Regierungsrat Dr. **Mouttet.**
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **Dürrenmatt.**

I. Allgemeines.

Die Fortdauer der Wirtschaftskrise setzte den Finanzhaushalt der Gemeinden im Jahre 1933 einer ausserordentlich schweren Belastungsprobe aus. Der Rückgang der Steuereingänge und das Anwachsen der Ausgaben für Arbeitslosenfürsorge, Armenunterstützungen und Schuldenzinsen bewirkten für eine Reihe von Gemeinden, namentlich im Jura, ein solches Missverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben, dass die schon in den vorangegangenen Krisenjahren stark geschwächten Finanzen den Anforderungen der Stunde da und dort zu erliegen drohten. Allgemeine zahlenmässige Angaben können hier nicht gemacht werden, da der Direktion die Gemeinderechnungen nicht eingesandt werden und sie infolgedessen nur Einblick in die Finanzverwaltung derjenigen Gemeinden erhält, in denen besondere Verhältnisse eine Untersuchung notwendig machen. Nur beispielsweise kann deshalb erwähnt werden, dass die Steuereinnahmen von 1930 bis 1933 in Liesberg trotz erhöhtem Steuerfuss von Fr. 65,630 auf Fr. 36,171 und in St. Immer von Fr. 637,000 auf Fr. 390,000 zurückgingen. Die Direktion war daher in weitem Umfange durch Vorarbeiten für die Sanierung der am schwersten bedrängten Gemeinden in Anspruch genommen. Daneben wiesen auch die ordentlichen Geschäfte neuerdings eine Vermehrung auf. Ihr Ansteigen in den letzten Jahren erhellt aus nachstehender Übersicht:

1928	950	Geschäfte
1929	912	"
1930	943	"
1931	957	"
1932	1273	"
1933	1318	"

Zugenommen haben ausser den Rekursen in Wohnsitzstreitigkeiten vor allem die von Regierungsstatthalterämttern, Gemeindebehörden und Privaten an unsere Direktion gestellten Anfragen aus den verschiedenen Gebieten des Gemeinderechts, wie Niederlassungsrecht, Wahl- und Abstimmungsgesetzgebung, Gemeinde-rechnungswesen, Nutzungsverhältnisse, allgemeine Gemeindeverwaltung und dergleichen. Um den Gemeindebehörden ihre Arbeit zu erleichtern und Streitigkeiten aus dem Gebiete der Gemeindeadministrativjustiz nach Möglichkeit zu verhindern, kam die Direktion solchen Auskunftsbegehren in weitestgehendem Umfange nach. Die von den Ratsuchenden aufgeworfenen Fragen greifen häufig über das Gebiet des Gemeinderechtes hinaus. Auch in solchen Fällen war die Direktion bestrebt, den Anfragen gerecht zu werden, wenn auch dabei der Antwort naturgemäss engere Schranken gezogen werden mussten, als bei Erteilung rein gemeinderechtlicher Auskünfte.

Vom Personal schied der seit 1927 als Direktionssekretär amtende Fürsprecher Charles Halbeisen im Berichtsjahre infolge seiner Wahl zum ständigen Vize-präsidenten des Verwaltungsgerichts aus. Er wurde ersetzt durch Fürsprecher Felix Schneiter, gewesener Kammerschreiber beim Obergericht.

II. Die Administrativjustiz im Gemeindewesen.

Bei den Regierungsstatthalterämttern langten insgesamt 539 Beschwerden und verwaltungsrechtliche Klagen ein. Gegenüber dem Vorjahre gingen die Beschwerden gegen Gemeindeorgane aus dem Gebiete der Nutzungen, Wahlen und Abstimmungen, der allgemeinen

Verwaltung und Ablehnung von Beamtungen von 222 auf 219, die Wohnsitzstreitigkeiten von 328 auf 320 zurück.

1. Von den Beschwerden der ersten Kategorie — den Gemeindebeschwerden im engern Sinne — wurden in erster Instanz 106 durch Abstand oder Vergleich, 45 durch zusprechenden und 37 durch abweisenden Entscheid erledigt und 31 ins neue Jahr hinübergenommen. An die obere Instanz wurden 18 Entscheide (4 weniger als im Vorjahr) weitergezogen; davon wurden 12 bestätigt und 6 ganz oder teilweise abgeändert.

a) **Gemeindewahlen und Abstimmungen** wurden 75 angefochten, womit das im letztjährigen Geschäftsbericht hervorgehobene fortgesetzte Anwachsen dieser Streitigkeiten zum Stillstand gekommen zu sein scheint. Entschieden wurden in erster Instanz 33 dieser Beschwerden. 10 Entscheide wurden an die obere Instanz weitergezogen und vom Regierungsrat bestätigt. Darunter befand sich leider auch ein mit äusserster Leidenschaftlichkeit geführter Streit um eine Pfarrwahl, bei welcher den Beteiligten in einer Weise persönlich nahegetreten wurde, die sich mit dem Ansehen der Kirche nicht verträgt. Eine andere, abgewiesene Beschwerde richtete sich gegen Gemeinderatsbeschlüsse und wurde unter anderem darauf gestützt, dass die Mitglieder des Gemeinderates telephonisch und teilweise bloss 24 Stunden vor dem Beginn der Verhandlungen zur Sitzung einberufen worden waren, worin der Beschwerdeführer jedoch zu Unrecht eine Verletzung reglementarischer Vorschriften erblickte. Die übrigen Beschwerden aus diesem Gebiete betrafen meist Verletzungen von Formvorschriften, die am Abstimmungsergebnis nichts änderten und deshalb nicht die Aufhebung der angefochtenen Wahlen oder Beschlüsse rechtfertigen konnten.

b) Die **Nutzungen** waren Gegenstand von 15 erstinstanzlichen Entscheiden. Davon wurde nur einer an den Regierungsrat weitergezogen, der auf Ende des Berichtsjahrs noch hängig war, weil die Akten zur Beweisergänzung an die erste Instanz zurückgesandt werden mussten.

c) Die **allgemeine Verwaltung** ist mit 33 erstinstanzlichen Entscheiden vertreten. An den Regierungsrat gelangten infolge Rekurses deren 5, wovon einer abgeändert und vier bestätigt wurden. In einem dieser Fälle wurde entschieden, dass eine Gemeindeversammlung mangels abweichender reglementarischer Vorschriften gültig über die Ausführung öffentlicher Arbeiten beschliessen könne, auch wenn unterlassen wurde, bei der Einberufung der Versammlung auf die öffentliche Auflage der zu diesen Arbeiten gehörenden Pläne und Kostenvoranschläge hinzuweisen. Im Übrigen beschlagen die Entscheide dieser Gruppe Fragen des Beamtenrechts und des Abstimmungsverfahrens.

2. Von den 320 bei den Regierungsstatthalterämtern eingelangten **Wohnsitzstreitigkeiten** kamen erstinstanzlich 92 zum Abspruch; 175 führten zu einem Abstand oder Vergleich, 53 waren Ende 1933 noch vor erster Instanz hängig. 28 Entscheide (10 mehr als im Vorjahr) wurden an den Regierungsrat weitergezogen, der 10 davon bestätigt und 9 abgeändert hat. 9 waren auf Ende des Berichtsjahrs noch nicht erledigt. Auffallend häufig widersetzen sich die Wohnsitzregisterführer immer noch der Einschreibung von Personen, die vorübergehend die Spendekasse in Anspruch nehmen müssen, trotzdem seit Jahrzehnten immer wieder Entscheide veröffentlicht werden, wonach vorübergehende Unterstützungsbedürftigkeit eine Person nicht vom Wechsel des polizeilichen Wohnsitzes ausschliesst.

Da die Bedeutung des polizeilichen Wohnsitzes sich in der Bestimmung der unterstützungspflichtigen Gemeinde erschöpft und die massgebenden Normen im Armengesetz vom 28. November 1897 enthalten sind, wäre es natürlicher, wenn die Vorbereitung der oberinstanzlichen Entscheide in Wohnsitzstreitigkeiten der Armendirektion übertragen würde.

3. Aus dem Gebiete des **Verwaltungsprozessrechts** ist auf einen Entscheid des Regierungsrates hinzuweisen, worin erkannt wurde, dass die Rechtsbeständigkeit einzelner Reglementsbestimmungen nicht durch Beschwerde gegen den das Reglement annehmenden Gemeindebeschluss, sondern durch Einsprache gegen die betreffenden Bestimmungen anzufechten ist. Auf einige Rekurse konnte nicht eingetreten werden, weil entweder die Rekursfrist nicht innegehalten oder der Rekurs einzig gegen den nicht selbständig weiterziehbaren Kostenentscheid gerichtet war.

III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden.

1. Bestand und Organisation der Gemeinden.

a) Im *Bestand* der Gemeinden ist im Berichtsjahre keine Änderung eingetreten. Die Zahl der politischen Gemeinden beläuft sich auf 496. Auch ihre Umschreibung ist gleich geblieben. Auf den Dekretsentwurf betreffend «die Abtrennung der Bäuert Ausserschwandi von der Gemeinde Reichenbach und Zuteilung zu der Gemeinde Frutigen», der in dieser Hinsicht eine Änderung hätte bringen können, ist der Grosse Rat durch Beschluss vom 14. September 1933 nicht eingetreten.

b) Die Umbildung der *Organisation* der Gemeinden durch Abänderung ihrer Reglemente hielt sich in den gewohnten Grenzen. Die Mehrzahl der Gemeinden macht heute Gebrauch von der ihnen durch § 17 der Verordnung vom 27. Dezember 1918 betreffend die Gemeindereglemente und die Ausübung der staatlichen Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung eingeräumten Befugnis, die Reglementsentwürfe vor ihrer Vorlage an die Gemeindeversammlung der Gemeindedirektion zur Vorprüfung einzusenden. Durch dieses Vorgehen wird die Gefahr, dass ein Reglement zweimal vor die Gemeindeversammlung gebracht werden muss, weil ihm in der von der Versammlung beschlossenen Fassung die notwendige regierungsrätliche Genehmigung aus irgendinem Grunde nicht erteilt werden kann, auf ein Mindestmass herabgesetzt. Zugleich erhält dadurch die Gemeindedirektion Gelegenheit, die Gemeinden über die Zweckmässigkeit einzelner Vorschriften gestützt auf die Erfahrungen, die mit den nämlichen Bestimmungen in andern Gemeinden gemacht worden sind, zu beraten. Diese Vorteile rechtfertigen vollauf die Mehrarbeit, die der Direktion aus der zweimaligen Prüfung der Reglemente erwächst.

Im Jahre 1933 wurden der Direktion von den Gemeinden und von andern Verwaltungsabteilungen des Staates 327 Reglemente zur Prüfung oder zur Einholung der regierungsrätlichen Genehmigung eingesandt. Davon erhielten auf Antrag der Gemeindedirektion 89 die nachgesuchte Genehmigung, nämlich 45 Organisations- und Verwaltungsreglemente, 32 Spezialreglemente (20

Steuerreglemente, 4 Gemeindewerkreglemente, 3 Wahlreglemente, 5 Reglemente über verschiedene Gegenstände und 12 Nutzungsreglemente. Die übrigen 247 Reglemente wurden mit der Begutachtung der Gemeindedirektion teils an andere Direktionen weitergeleitet, teils an die Gemeindebehörden zurückgesandt. Unter den genehmigten Steuerreglementen befand sich auch ein Kurtaxenreglement eines oberländischen Fremdenkurortes, gegen dessen Genehmigung ein Hotelier einen staatsrechtlichen Rekurs einreichte, ohne aber damit beim Bundesgerichte durchzudringen. Versagen musste der Regierungsrat die Genehmigung einem Reglement, durch welches verheiratete Lehrerinnen von der Wahl ausgeschlossen und, soweit im Amt stehend, auf den Zeitpunkt der Eheschliessung zum Rücktritt verpflichtet werden sollten, was der geltenden Primarschulgesetzgebung widerspricht.

c) *Ausscheidungsverträge* wurden dem Regierungsrat zur Genehmigung eingesandt von den Burger- und Einwohnergemeinden von Schwarzhäusern, Burgdorf und Reconvilier, sowie von der Einwohnergemeinde und einer Unterabteilung von Les Bois. In Schwarzhäusern und Burgdorf wurden die Leistungen der Burgergemeinden im Schulwesen, in Les Bois die Aufteilung des Wegunterhaltes zwischen Einwohnergemeinde und Unterabteilung neu geordnet. Der Ausscheidungsvertrag von Reconvilier legte die Beiträge der Burgergemeinde an eine von der Einwohnergemeinde erstellte Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage fest und sicherte durch eine Dienstbarkeit das der Burgergemeinde gehörende, seit Jahrzehnten dem Pferdemarkt von Chaindon dienende Grundstück gegen einen Verkauf.

Die *Amtsanzeigerverträge* haben im Berichtsjahre keine Veränderung erfahren.

2. Die Finanzverwaltung der Gemeinden.

a) *Liegenschaftserwerbungen*, mit denen eine Kapitalverminderung verbunden war, wurden 35 zur Genehmigung vorgelegt (28 von Einwohner- und Gemischten Gemeinden, 6 von Burgergemeinden und 1 von einem Gemeindeverband). Voran stehen die Einwohnergemeinde Bern mit dem Erwerb des Schlossgutes

Holligen um Fr. 1,268,055, die Burgergemeinde Uetendorf mit dem Kauf der Bürklbesitzung um Fr. 320,000 und der Gemeindeverband «Altersheim für das Amt Büren» mit dem Erwerb der Viktoriabesitzung in Büren a. A. um Fr. 140,000. Die Gemeinde Biel ist mit 11 Käufen im Kaufpreis von insgesamt Fr. 526,327 vertreten, von denen jedoch ein grosser Teil schon im Jahre 1931 abgeschlossen und verspätet zur Genehmigung vorgelegt wurde.

b) *Liegenschaftsveräusserungen* mit Kapitalverminderungen wurden 21 (11 aus Einwohner- und Gemischten Gemeinden, 3 aus Burgergemeinden, 2 aus Kirchgemeinden und 5 aus Schulgemeinden) genehmigt, unter denen zahlenmäßig der Verkauf eines Grundstückes durch die Burgergemeinde Uetendorf um Fr. 190,000 hervorsticht.

c) Die andern *Angriffe*, bzw. *Abschreibungen* von Kapitalvermögen blieben mit 51 Geschäften und einer Summe von Fr. 1,156,228 etwas unter denen des Vorjahres (52 Geschäfte, Fr. 1,222,974. 55).

Sie verteilen sich auf

31	Geschäfte von Einwohner- und Gemischten Gemeinden	Fr.	523,428
11	Geschäfte von Burgergemeinden	»	561,450
6	» Kirchgemeinden	»	38,702
1	Geschäft eines Gemeindeverbandes	»	6,148
2	Geschäfte von Schulgemeinden	»	26,500
			<u>Fr. 1,156,228</u>

Von dem auf die Burgergemeinden entfallenden Betrag von Fr. 561,450 röhren Fr. 338,539 einzig von den Kapitalangriffen her, zu denen die Burgergemeinde Burgdorf infolge der früher erwähnten Revision des Ausscheidungsvertrages mit der Einwohnergemeinde gezwungen war.

3 Geschäften konnte die nachgesuchte Bewilligung nicht erteilt werden.

d) *Anleihen und Kredite*. Der Regierungsrat bewilligte im Jahre 1933 den Gemeinden 228 Anleihen und Krediteröffnungen mit einer Gesamtschuldsumme von Fr. 14,856,150. Sie zerfallen in

	1933	1932	1931
	Fr.	Fr.	Fr.
36 Anleihen zur Abtragung und Konvertierung bestehender Schulden in der Höhe von	3,913,800.—	9,957,200.—	13,986,271.—
16 Anleihen und Krediteröffnungen für kirchliche Zwecke im Betrage von	336,200.—	209,500.—	243,900.—
7 Anleihen für den Ankauf von Liegenschaften . .	95,400.—	393,636.—	45,000.—
38 Anleihen und Kredite für Erstellung und Unterhalt von Strassen, Schulhäusern, Spitätern und Verwaltungsgebäuden.	1,683,000.—	2,861,000.—	3,822,900.—
1 Anleihe zur Deckung eines Gemeindebeitrages an die Kosten einer Eisenbahn elektrifikation	5,000.—	173,000.—	669,000.—
43 Anleihen und Kredite für Ankauf und Betrieb von Licht-, Kraft- und Wasserversorgungsanlagen, Bodenverbesserungen und Gewässerunterhalt. . . .	1,705,250.—	880,400.—	6,300,610.—
87 Anleihen und Kredite für die Bedürfnisse der allgemeinen Verwaltung, wie Armenpflege, Krisenunterstützungen u. a.	7,117,500.—	15,546,100.—	2,448,970. 30
228 Geschäfte im Belauf von insgesamt.	14,856,150.—	30,020,836.—	27,516,651. 30

Davon entfällt der weitaus grösste Teil mit Fr. 13,715,450 auf Einwohner- und Gemischte Gemeinden und deren Unterabteilungen und nur der Restbetrag von Fr. 1,140,700 auf Burgergemeinden, Kirchgemeinden und andere der regierungsrätslichen Aufsicht unterstehende gemeindeähnliche Korporationen.

Das grösste Konversionsanleihen nahm mit Fr. 1,400,000 die Gemeinde Delsberg auf.

Von den Anleihen zu kirchlichen Zwecken diente das grösste im Betrage von Fr. 100,000 zum Neubau einer Kirche der Kirchgemeinde Fontenais.

Aus den Anleihen für Strassen-, Schulhaus- und Krankenhausbauten und dergleichen heben wir hervor diejenigen der Gemeinde Zollikofen im Betrage von Fr. 290,000 und der Gemeinde Rüdtligen-Alchenflüh in der Höhe von Fr. 100,000 für neue Schulhäuser, das Anleihen von Fr. 275,000 der Gemeinde Huttwil für ein Stadthaus und dasjenige der Gemeinde Münsingen im Belaufe von Fr. 122,000 für ein neues Krankenhaus. Von den übrigen Anleihen dieser Gruppe erreicht keines Fr. 100,000.

14 Anleihen mit einer Summe von zusammen Fr. 791,250 wurden benötigt für Neuerstellung und Verbesserung von Wasserversorgungsanlagen. Der grösste Posten entfällt mit Fr. 400,000 auf die Gemeinde Muri, der zweitgrösste mit Fr. 100,000 auf die Gemeinde Bassecourt.

Im Jahre 1932 hatte der Gesamtbetrag der genehmigten Anleihen und Kredite noch rund Fr. 30,000,000 ausgemacht. Aus dem Rückgang auf rund Fr. 15,000,000 im Berichtsjahr darf aber leider nicht auf eine Besserung der Finanzlage der Gemeinden geschlossen werden. Der Grund des Rückganges liegt vielmehr darin, dass mit den über alle Massen hohen Geldbeschaffungen der Jahre 1931 und 1932 (Fr. 27,516,651.30 und Fr. 30,020,836) ein Teil des Kapitalbedarfes des Jahres 1933 mitgedeckt worden war. Auch die Anleihen- und Kreditsumme des Jahres 1933 ist mit rund 15 Millionen immer noch ausserordentlich hoch, wenn berücksichtigt wird, dass die Anleihensaufnahmen und Kredit-eröffnungen in den der Krise vorangegangenen Jahren 1926—1929 bloss zwischen 5 und 8 Millionen schwankten, und dass im Berichtsjahr ein bedeutend kleinerer Teil der aufgenommenen Gelder zu Schuldenkonvertierungen verwendet wurde als in den Jahren 1931 und 1932 (Fr. 3,913,800 pro 1933, gegenüber Fr. 9,957,200 pro 1932 und Fr. 13,986,271 pro 1931). Damit hängt zusammen die Vermehrung der Zahl der Gemeinden, denen *Herabsetzungen oder Einstellungen der Amortisationen* bewilligt werden mussten. Das Berichtsjahr brachte uns 56 neue derartige Gesuche, wo von 41 allein von Gemeinden aus dem Jura. Den gestellten Begehren musste mit wenigen Ausnahmen entsprochen werden, da andernfalls die Abzahlungen neue Anleihen notwendig gemacht hätten, was als unwirtschaftlich vermieden werden musste.

Verweigert wurde die Genehmigung dem Gesuch einer Burgergemeinde, welcher schon 1932 weitgehende Erleichterungen zugestanden worden waren, und dem Gesuch einer Gemischten Gemeinde, die bisher keine Steuern erhoben hat.

Die *Bernische Kreditkasse*, die den Zweck hat, dem Staat und den ihr beitretenden Gemeinden die für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erforderlichen Mittel zu möglichst niedrigem Zinsfuss zur Verfügung

zu stellen, hat ihre Tätigkeit im Februar 1933 aufgenommen und bis Ende 1933 an 22 Gemeinden Darlehen im Gesamtbetrage von Fr. 2,378,000 bewilligt. Darlehensnehmer sind mit einer einzigen Ausnahme ausschliesslich Gemeinden aus dem Jura. Die von der Kreditkasse gewährten Darlehen sind im weiter oben angeführten Gesamtbetrag der genehmigten Gemeindeanleihen und -Kredite von Fr. 14,856,150 inbegriffen.

Auf Gesuch des Regierungsrates hat der Bundesrat durch Beschluss vom 25. Juli 1933 dem Kanton Bern ein zu 2 % verzinsliches, auf 12 Monate befristetes Darlehen von Fr. 3,000,000 zuhanden der notleidenden jurassischen Gemeinden bewilligt. Der Regierungsrat hat diese Mittel der Kreditkasse zur Verfügung gestellt, die daraus an die schwerstbelasteten jurassischen Gemeinden Darlehen zum herabgesetzten Zinsfuss von 2½ % gewährt. Bis zum 31. Dezember 1933 waren durch solche Darlehen die verfügbaren 3 Millionen noch nicht voll beansprucht.

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat durch Beschluss vom 22. November 1933 den Regierungsrat ermächtigt, zur Unterstützung von Gemeinden, die bei den Finanzinstituten die erforderlichen Kredite zur Deckung des Überschusses ihrer ordentlichen Ausgaben nicht erhalten, gegenüber der Kantonalfank von Bern für eine weitere Million Franken Staatsgarantie zu übernehmen für daherige Gemeindeanleihen. Von der neuen Ermächtigung brauchte der Regierungsrat bis Ende des Berichtsjahres keinen Gebrauch zu machen.

Alle diese Massnahmen, durch welche den Gemeinden die Geldbeschaffung erleichtert wird, sind geeignet, ihnen über eine vorübergehende Geldknappheit zeitweilig hinwegzuhelfen; sie stellen aber kein Mittel zur Herbeiführung einer dauernden Gesundung des Gemeindehaushaltes dar. Im Gegenteil müsste die durch die zunehmende Verschuldung bedingte Vermehrung der Zins- und Amortisationslasten mit der Zeit dazu führen, dass solche Gemeinden das finanzielle Gleichgewicht überhaupt nicht mehr finden könnten. Die Gemeinden werden sich daher, wenn die Krise weiter anhält, auf die Dauer nicht mit Anleihensaufnahmen über die Fehlbeträge der Gemeinderechnungen hinweghelfen dürfen. Sie werden vielmehr die äussersten Anstrengungen machen müssen, um ihren Voranschlag den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen, sei es durch Vermehrung der Einnahmen auf dem Wege der Erhöhung der direkten Steuern oder der Einführung von Spezialsteuern, sei es, wo eine vermehrte Steuerbelastung absolut nicht mehr tragbar ist oder zur Herstellung des Budgetgleichgewichts nicht ausreicht, durch rücksichtslose Einschränkung aller nicht gesetzlich gebundenen Ausgaben. Einzelne Gemeinden haben bereits Steuererhöhungen beschlossen. Es besteht aber immer noch eine ganze Anzahl Gemeinden, die trotz starken Anwachsens der Ausgaben und beträchtlicher Fehlbeträge der Jahresrechnungen bisher an verhältnismässig niedrigen Steueransätzen festgehalten haben. Auch fehlt bei den Gemeindeorganen teilweise noch die Einsicht, dass in Krisenzeiten nicht in der gleich weitherzigen Weise Ausgaben beschlossen werden dürfen, wie in Jahren wirtschaftlicher Blüte und hoher Steuereingänge.

Vermögensverwaltung und Rechnungswesen von Kirchgemeinden und zugehörigen Einwohnergemeinden werden nicht überall genügend auseinandergehalten.

Oft verwaltet die Einwohnergemeinde die Kirchengüter, und nicht selten kommt es vor, dass der gesamte Finanzbedarf der Kirchgemeinde aus Beiträgen der Einwohnergemeinde gedeckt wird, was unzulässig ist. Die Einwohnergemeinde darf ihre Mittel nach Artikel 48 des Gemeindegesetzes und Art. 49, Abs. 2, des Steuergesetzes nicht für andere als ihre eigenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben verwenden. An die Kirchgemeinde darf sie, abgesehen von allfällig seinerzeit durch Ausscheidungsvertrag übernommenen Leistungen, nur die in § 3, Ziffer 2, des Dekretes vom 2. Dezember 1876 betreffend Steuern zu Kultuszwecken vorgesehenen Entschädigungen für die Benutzung kirchlichen Eigentums (Kirche, Glocken, Türme) zu bürgerlichen Zwecken entrichten. Weitergehende Leistungen der Einwohnergemeinde an die Kirchgemeinde würden nicht nur den angeführten Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechts widersprechen, sondern es läge darin, soweit die Einwohnergemeinde die hiefür notwendigen Mittel durch Steuern beschaffen muss, zugleich eine Verletzung von Art. 49, Abs. 6, der Bundesverfassung gegenüber allen gemeindesteuerpflichtigen Bürgern, die sich von der Kirche losgesagt haben. Nach der angeführten Verfassungsbestimmung ist nämlich niemand gehalten, Steuern zu bezahlen, die speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, erhoben werden. Das Bundesgericht erachtet diese Vorschrift auch dann als verletzt, wenn von dem der Kirche nicht angehörenden Bürger zwar nicht eine besondere Kirchensteuer erhoben, wohl aber ein Teil der allgemeinen von ihm eingeforderten Gemeindesteuern zur Deckung von Ausgaben zu kirchlichen Zwecken verwendet wird. Kirchgemeinden, deren Vermögensertrag zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreicht, dürfen sich deshalb die fehlenden Mittel — abgesehen von den weiter oben erwähnten zwei Ausnahmen — nur durch Erhebung einer besondern Kirchensteuer von den Kirchgemeindeangehörigen verschaffen.

Im Bestreben, den Gemeindehaushalt zu sanieren, sind da und dort Gemeindebehörden in Versuchung gekommen, nach ausländischem Beispiel geldähnliche Gutscheine auszugeben. Diese Gutscheine, deren Gültigkeit auf das Gemeindegebiet beschränkt wird, verfolgen den dreifachen Zweck, den Geschäftsverkehr innerhalb der Gemeinde zu beleben, den Eingang der Steuern zu beschleunigen und der Gemeinde die Aufnahme von Anleihen und daherige Zinslasten zu ersparen. Ihre Ausgabe verstößt aber gegen die schweizerische Bundesverfassung und ist im Nationalbankgesetz mit empfindlichen Strafen bedroht. Gemeinden, die der Direktion die Absicht, solche Gutscheine herauszugeben, vorher anzeigen, konnten rechtzeitig auf die Rechtswidrigkeit eines solchen Vorgehens aufmerksam gemacht und zur Aufgabe des Vorhabens veranlasst werden. Eine Gemeinde, welche die Gutscheine ohne vorherige Erkundigung in Umlauf setzte, musste nachträglich auf Einschreiten des Eidgenössischen Finanzdepartementes hin zum Rückzug der Gutscheine verhalten werden.

Andere Gemeinden wollten die Arbeitslosigkeit durch Gewährung finanzieller Hilfe an neu zu gründende oder bereits bestehende, aber aus eigener Kraft nicht mehr lebensfähige Industrieunternehmungen bekämpfen, sei es durch Übernahme von Aktien, Bürgschaftsleistung oder in anderer Form. Muss schon allgemein von den

Gemeinden auf diesem Gebiete grösste Zurückhaltung verlangt werden, weil die Übernahme von Unternehmerrisiken überhaupt nicht zu den Gemeindeaufgaben gehört, so gilt dies in erhöhtem Masse für Gemeinden, die nicht einmal die zur Deckung der ordentlichen Verwaltungsausgaben erforderlichen Mittel aufbringen. Zudem sind die Erfahrungen, die mit derartigen Beteiligungen der Gemeinden an der Privatindustrie in früheren Jahren gemacht wurden, denkbar schlecht. Die Direktion rät deshalb den Gemeinden von solchen Massnahmen ab und empfiehlt dem Regierungsrat daherige Anleihenaufnahmen, Kapitalverminderungen und Bürgschaftsleistungen nur noch ganz ausnahmsweise zur Genehmigung.

3. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen.

a) *Inspektionen der Gemeindeschreibereien* fanden 1933 statt in allen Amtsbezirken mit Ausnahme von Aarwangen, Büren, Fraubrunnen, Laufen, Neuenstadt, Niedersimmental und Wangen. Von den Regierungsstatthalterämtern Erlach und Nidau fehlen Berichte, doch sollen einige Inspektionen stattgefunden haben. Diese Einrichtung hat bereits in verschiedenen Fällen ihre Nützlichkeit erwiesen, indem die Regierungsstatthalter mehrfach feststellen können, dass Beanstandungen bei früheren Inspektionen Rechnung getragen und erteilten Weisungen zur Behebung von Mängeln nachgelebt wird. Am meisten wird immer noch das Fehlen vorgeschriebener Kontrollen (Behörden und Beamtenrodel, Führbuch der Vormünder, Wertschriftenkontrolle), sowie der Mangel feuer- und diebessicherer Schränke zur Aufbewahrung der Wertschriften und anderer besonders wertvoller Dokumente gerügt. Auch die Ordnung in den Archiven lässt vielfach noch zu wünschen übrig.

b) *Instruktionskurse* wurden nach längerer Pause durch das Inspektorat der Gemeindedirektion im Jahre 1933 wiederum durchgeführt in je drei Amtsbezirken des alten und des neuen Kantonsteils, nämlich in den Ämtern

Büren	mit	32	Teilnehmern
Erlach	»	20	»
Fraubrunnen	»	23	»
Courtelary	»	44	»
Freibergen	»	32	»
Neuenstadt.	»	15	»

Das Kursprogramm umfasste: ein praktisches Beispiel einer Gemeidebuchhaltung, die Erstellung des Gemeidevoranschlages, Theorie über den Voranschlag und über die Obliegenheiten der mit der Rechnungsprüfung betrauten Organe.

c) *Amtliche Massnahmen wegen Unregelmässigkeiten in der Gemeindeverwaltung.* Eine jurassische Gemeinde, deren Kassier wegen Nachlässigkeit und Unfähigkeit vom Regierungsrat im Oktober 1932 in seinen Amtsverrichtungen hatte eingestellt werden müssen, wählte zwei Monate später in vollständiger Verkennung des Ernstes der Lage diesen abgesetzten Gemeindekassier zum Gemeindeschreiber. Auf Ansuchen einiger Mitglieder des Gemeinderates wurden durch Regierungsratsbeschluss vom Februar 1933 die ordentlichen Organe dieser Gemeinde, die den nötigen guten Willen zur

Wiederherstellung der Ordnung in der Gemeindeverwaltung nicht aufbrachten, durch eine ausserordentliche Verwaltungskommission ersetzt.

Ein Beschluss einer Burgerversammlung, durch welchen an die Burger Holznutzungen ausgerichtet werden sollten, die gleichzeitig dem geltenden Nutzungsreglement der betreffenden Burgergemeinde und einer gesunden Vermögensverwaltung widersprochen hätten, musste auf Anzeige des Burgerrates hin aufgehoben werden.

In einer andern Gemeinde musste der Bannwart wegen Parteilichkeit und sonstiger mangelhafter Erfüllung seiner Amtspflichten für 3 Monate in seinen Verrichtungen eingestellt werden.

Eine schwere Gesetzesverletzung liess sich der Gemeinderat einer grössern seeländischen Gemeinde im Wohnsitzwesen zuschulden kommen, indem er einen Gemeindeeinwohner brieflich zur Entlassung eines den Gemeindebehörden unbeliebigen Knechtes zu veranlassen suchte und ihm für den Fall der Weigerung drohte, ihn für allen der Gemeinde aus der Einwohnung des Knechtes entstehenden Schaden haftbar zu machen. Hierin lag eine krasse Umgehung der gesetzlichen Ordnung im Sinne von § 117 ANG, und es wurde deshalb gegen den Gemeinderat Strafanzeige eingereicht.

In einer kleinen oberländischen Gemeinde stellte der Regierungsstatthalter fest, dass das Grundsteuerregister seit dem Jahre 1922 nicht mehr nachgeführt war. Der Gemeindeschreiber, dem die Führung des Registers obliegt, brachte es trotz wiederholter Fristansetzungen nicht in Ordnung. Diese Arbeit und die Erstellung einer weiten fehlenden Kontrolle musste deshalb auf Kosten der Gemeinde einer fachkundigen Person einer Nachbargemeinde übertragen werden.

Ausserdem musste in einer Gemeinde der Verminderung des Armengutes durch wiederholte Kapitalangriffe Einhalt geboten werden.

Auf Ende des Berichtsjahres waren im ganzen Kanton in sieben Gemeinden (5 Einwohner- und 2 Burgergemeinden) die ordentlichen Organe ganz oder teilweise durch ausserordentliche Verwaltungen ersetzt, bei einem Bestande von mehr als 1000 der Gemeindegesetzgebung unterstehenden Korporationen keine erschreckend grosse Zahl.

Bern, den 7. März 1934.

Der Direktor des Gemeindewesens:

H. Mouttet.

Vom Regierungsrat genehmigt am 22. Juni 1934.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**